

Geschäftsordnung des Seniorenpolitischen Beirats der Stadt Kempten (Allgäu)

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Zur Begleitung der Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes der Stadt Kempten (Allgäu) wird ein Seniorenpolitischer Beirat gebildet. Der Beirat vertritt die Interessen aller Gruppen von Seniorinnen und Senioren in Kempten (Allgäu).

(2) Er fördert die Beteiligung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger an der kommunalen und politischen Arbeit ebenso wie das Zusammenleben der verschiedenen Generationen.

(3) Seniorenarbeit und Seniorenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für ältere Menschen ist der Seniorenpolitische Beirat zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

§ 2 Funktion

(1) Der Beirat berät die Verwaltung und den Stadtrat sowie die von ihm gebildeten Ausschüsse in allen seniorenrelevanten Angelegenheiten.

(2) Die in grundsätzlichen Fragen gefassten Beschlüsse des Beirats sind den zuständigen Gremien als Empfehlung vorzulegen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören an

1. die/der Oberbürgermeister/in der Stadt Kempten (Allgäu) oder deren/dessen Stellvertreter/in,
2. je 1 Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften,
3. die/der Beauftragte des Stadtrates für Senioren,
4. je 1 Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände,
5. 3 Vertreter/innen der Religionsgemeinschaften,
6. 1 Vertreter/in der Pflegeberatung bei den Pflegekassen,
7. die/der Leiter/in des Referats Jugend, Schule und Soziales,
8. die/der Leiter/in des Amtes für Ausbildungsförderung, Senioren- und Wohnungsfragen,
9. die/der Leiter/in des Altstadthauses,
10. die/der Koordinator/in für das Seniorenpolitische Gesamtkonzept,
11. je 1 Vertreter/in der fünf Quartiere
12. 1 Vertreter/in der in Kempten (Allgäu) tätigen Seniorenclubs,
13. 1 Vertreter/in der Besucher des Altstadthauses,
14. 1 Vertreter/in der Alten- und Pflegeheime in Kempten (Allgäu),
15. 1 Vertreter/in der ambulanten Pflegedienste in Kempten (Allgäu),
16. 1 Vertreter/in des Kliniksozialdienstes,

17. 1 Vertreter/in des Bezirkskrankenhauses,
18. die/der Leiter/in der Volkshochschule
19. 1 Vertreter/in der Hochschule

(2) Für die Mitglieder werden, mit Ausnahme des Mitgliedes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung, jeweils Vertretungen benannt.

(3) Die Mitglieder und deren Vertretung werden von den entsendenden Institutionen für die Dauer der Amtszeit des Beirates benannt und durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Aus der Mitte der Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung des Beirates die/der Vorsitzende und eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt.

(2) Die Geschäftsführung liegt beim Amt für Ausbildungsförderung, Senioren- und Wohnungsfragen.

(3) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Der Beirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, von dem/der Vorsitzenden einberufen.

Wichtige Informationen werden den Mitgliedern auch zwischen den Sitzungsterminen übermittelt.

(2) Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes dies verlangt.

(3) Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Beirates schriftlich bzw. elektronisch unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung ein. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail mit Tagesordnung versandt. Nichtöffentliche Tagesordnungen sowie weitere nicht öffentliche Unterlagen sind verschlüsselt zu versenden. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(4) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

(5) Über die Sitzungen des Beirats ist von der Verwaltung ein Protokoll zu führen.

(6) Zu den Sitzungen können weitere sachkundige Personen eingeladen werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (§ 3) bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter/innen.
- (3) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu).
- (2) Mitglieder scheiden aus, wenn sie nicht mehr der entsendenden Institution angehören, von ihr abberufen werden oder auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Beiratsarbeit teilnehmen möchten.
- (3) Auf Vorschlag des Beirates kann der Stadtrat einzelne Mitglieder – soweit sie nicht von ihm entsandt wurden – wegen andauernder Untätigkeit oder bei sonstiger Störung des Vertrauensverhältnisses von der Mitwirkung ausschließen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.